

Bangladesch im Überblick

zusammengestellt von Dirk Saam

„Bangladesch im Überblick“ erscheint in Kooperation mit Netz e. V., Wetzlar | www.bangladesch.org

Wahlen und Wahlbeobachtung

Nach gegenwärtigem Stand finden in Bangladesch am 30. Dezember 2018 die 11. Parlamentswahlen statt. Dies gab die Wahlkommission am 12. November bekannt. Sie rückte damit von ihrem Vorhaben ab, die Wahlen bereits am 23. Dezember durchzuführen. Oppositionelle Parteien hatten gar eine Verschiebung um einen Monat gefordert. Nur so könnten, laut Oppositionsführer(inne)n, wichtige Maßnahmen ergriffen werden, um faire und freie Wahlen zu gewährleisten. Gegenwärtig scheint es wahrscheinlich, dass die Oppositionsallianz um die BNP (*Bangladesh Nationalist Party*) und die vom ehemaligen Justiz- und Außenminister Kamal Hosain geführte Oikyafront an den Wahlen teilnehmen wird. Trotz erheblicher Bedenken der Opposition bezüglich der Neutralität der Wahlkommission und der Bekanntgabe der BNP, dass allein seit Anfang November 773 Politiker/-innen der eigenen Partei unter Nutzung fingierter Anklagen verhaftet wurden, hat die Oppositionsallianz mehrfach versichert, an den Wahlen teilzunehmen.

Politische Beobachter/-innen und Menschenrechtsorganisationen äußern sich besorgt, dass die Zahl willkürlicher Verhaftungen und außergerichtlicher Hinrichtungen im Wahljahr massiv zugenommen haben. Alleine in den vergangenen zehn Monaten seien, so die Menschenrechtsorganisation *Ain o Shalish Kendra* (ASK), 437 Personen durch Sicherheitskräfte außergerichtlich hingerichtet worden. Zudem, so ASK, habe im Wahljahr die Anwendung repressiver Gesetze massiv zugenommen (zum Beispiel *Digital Security Act 2018*, *National Broadcasting Act 2016*, *Anti-Terrorism (Amendment) Act 2013*, *Information and Communication Technology (Amendment) Act 2013*). Allein von März bis Ende Juli dieses Jahres waren 23 bangladeschische Journalistinnen und Journalisten im Rahmen von Abschnitt 57 des repressiven Informations- und Kommunikationstechnologie-Gesetzes angeklagt und zum Teil zu Gefängnisstrafen verurteilt worden. Politische Beobachter/-innen äußern sich besorgt, dass die Gesetze dazu genutzt werden, im Vorfeld der Wahlen regierungskritische Stimmen zum Schweigen zu bringen. Zudem drängen ASK und weitere Men-

schenrechtsorganisationen darauf, im Rahmen der Wahlen Maßnahmen zu ergreifen, um Gewalt gegen Minderheiten zu verhindern. Wahlen waren in der Vergangenheit immer wieder mit Gewalt sowohl vor, während als auch nach dem Wahltag einhergegangen. Dies betraf vor allem Wahlbezirke, die mehrheitlich von Minderheiten bewohnt werden.

Politische Beobachter/-innen zeigen sich besorgt, dass die Präsenz nationaler und internationaler Wahlbeobachtermissionen im Rahmen der 11. Parlamentswahlen deutlich niedriger sein wird als im Wahljahr 2008 (2014 wurden aufgrund der politischen Lage und des Wahlboykotts der Oppositionsparteien keine internationalen Wahlbeobachtermissionen entsendet). Die EU wird auch für die kommende Wahl keine Wahlbeobachtermission entsenden. Laut EU-Botschafterin Teerink bedürfe es ausreichender finanzieller Mittel und einer langen Vorbereitungszeit, um eine Wahlbeobachtermission zu entsenden. Beides stünde nicht zur Verfügung. Daher wird vom 27. November bis zum 15. Januar 2019 lediglich ein 2-köpfiges *EU-Exploratory Election Team* in Bangladesch sein, um nach den Wahlen und basierend auf Gesprächen mit relevanten Akteur(inn)en einen Abschlussbericht zu erstellen. Laut Medienberichten werden einige Botschaften und Commonwealth-Staaten kleine Teams zusammenstellen, um punktuell Wahlbeobachtung zu betreiben. Im Jahr 2008 wurden noch 600 internationale Wahlbeobachter/-innen nach Bangladesch entsendet.

Der Vorsitzende der *Election Working Group* (EWG), ein Zusammenschluss von 23 lokalen Organisationen, die Wahlbeobachtung betreiben, gab an, dass die EWG dieses Jahr rund 15.000 Wahlbeobachter/-innen einsetzen wird. 2008 waren es noch rund 70.000 gewesen. Gründe seien auch hier Finanzierungsengpässe. Vor dem Hintergrund der Zunahme an Wahlberechtigten und Wahllokalen (2008: 35.263 Wahllokale; 2018: 42.000 Wahllokale) und den Gewalterfahrungen im Rahmen vergangener Wahlen, müsste, so politische Beobachter/-innen, die Anzahl der Wahlbeobachter/-innen eigentlich höher sein als 2008, um Wahlrechtsverletzungen und wahlbezogene Gewalt zu vermeiden.

Freilassung Shahidul Alam

Der bangladeschische *High Court* entschied Mitte November, Shahidul Alam nach insgesamt 102 Tagen Haft unter Auflagen zu entlassen. Der international bekannte Fotograf und Aktivist könne aufgrund seiner schlechten physischen Verfassung das Gefängnis vorerst auf Kautions verlassen. Dies bestätigten seine Anwältin Sara Hossain und sein Anwalt Jyotirmoy Barua auf Nachfrage. Laut dem Gericht habe Alam bei seiner Anhörung keine Geständnisse abgegeben. Mit Alams Entlassung einige Tage später wurde der Gerichtsentscheid vollzogen.

Die vorerst beschlossene Haftverschonung des 63-jährigen war weltweit insbesondere von Pressevertreter(inne)n und Menschenrechtsgruppen mit Erleichterung aufgenommen worden. Alam war am 5. August infolge eines Interviews mit dem Nachrichtensender Al Jazeera und einigen Facebook-Veröffentlichungen auf Grundlage von Art. 57 des bangladeschischen *Information and Communication Technology (ICT) Acts* festgenommen worden. Laut Anklageschrift habe Alam mit seinen Aussagen Propaganda und falsche Informationen verbreitet. Alam hatte sich kritisch zu den landesweiten Protesten der Schüler/-innen für Verkehrssicherheit und in diesem Zusammenhang Kritik am Verhalten der Regierung geäußert. Alams Ehefrau, Rahnuma Ahmed, betonte anlässlich der Entlassung, die Entscheidung habe ihr den Glauben in die Justiz wiedergegeben. Sie verband damit die Hoffnung, gemeinsam gegen restriktive Gesetzgebungen wie den jüngst verabschiedeten *Digital Security Act* vorgehen zu können, der die ICT Gesetzgebung ablösen soll und gleichermaßen kritisiert wird.

Die Meldung von Alams Inhaftierung hatte in Bangladesch und international für Empörung gesorgt. Politische Beobachter/-innen bewerten diese als abschreckendes Signal an die bangladeschische Zivilgesellschaft. Die weltweite Aufmerksamkeit für seinen Fall steht in Verbindung mit seiner Bekanntheit. Allein von März bis Ende Juli dieses Jahres waren jedoch auch 23 bangladeschische Journalist(inn)en im Rahmen von Abschnitt 57 angeklagt und zum Teil verurteilt worden – ohne eine ähnliche internationale Aufmerksamkeit für die einzelnen Personen zu generieren. Nationalen und internationalen Menschenrechtsorganisationen zufolge seien unter Bezug auf Art. 57 seit Inkrafttreten des *ICT Act* weit über 1000 Menschen verhaftet oder verurteilt worden.

Digital Security Act

Nachdem der *Digital Security Act (DSA)* das Parlament Mitte Oktober mit großer Mehrheit durchlaufen hat, reißt die Kritik am neuen Gesetz nicht ab. Der DSA soll Regierungsangaben zufolge über die Ausweitung staatlichen Einflusses einen effektiveren Schutz der inneren Sicherheit gewährleisten. Aktivist(inn)en, Pressevertreter/-innen und NGOs hingegen laufen Sturm gegen die ihrer Ansicht nach repressiven Züge des Gesetzes. Bereits weit im Vorfeld der Verabschiedung des DSA hatte es diverse Stimmen von Seiten der Zivilgesellschaft gegeben, wonach der DSA als Legitimation für staatliche Repression herhalten könne. Offizielle Bekundungen der Regierung widersprechen dieser Lesart. Man habe den DSA entworfen, um den jahrelang kritisierten *Information and Communication Technology Act (ICT)* zu ersetzen. Unter Bezug auf Abschnitt 57 im ICT waren in den vergangenen Jahren Dutzende von Journalist(inn)en angezeigt, angeklagt und verurteilt worden. Ihnen wurde vorgeworfen, mit regierungskritischen Bezügen in ihren Berichten den inneren Frieden und gesellschaftlichen Zusammenhalt bewusst zu gefährden.

Human Rights Watch (HRW) konnte hingegen jüngst aufzeigen, weshalb der DSA keine befriedigende Antwort der Regierung auf die Kritik am *ICT Act* sein kann. In ihrer Begutachtung der einzelnen Abschnitte des Gesetzes verstoße die Regierung Bangladeschs insbesondere in fünf Passagen des DSA gegen internationale Normen: In Abschnitt 21 werden unter anderem Propaganda und Kampagnen gegen den Befreiungskrieg mit bis zu 14 Jahren Haft unter Strafe gestellt. Ein solche Vorgabe widerspreche den Feststellungen des UN-Menschenrechtsausschusses, der gesetzlich verordnete Geschichtsnarrative als Missachtung der Meinungsfreiheit einordne. Abschnitt 25 (a) sieht bis zu drei Jahren Haft vor für die Veröffentlichung von Aussagen, die aggressiv oder bedrohlich sind. Eine solche, unpräzise Formulierung böte Tür und Tor für eine interessengeleitete Interpretation und politisch motivierte Verurteilungen. Abschnitt 31 ermöglicht bis zu zehn Jahren Haft für die Person, die die kommunale Harmonie zerstört oder sonst Instabilität und eine Störung der öffentlichen Ordnung hervorruft. Auch hierdurch sei mangels konkreter Definitionen der Staat in der Lage, unliebsame Meinungsäußerungen und damit auch nahezu jede regierungskritische Handlung (zum Beispiel Demonstrationen) willkürlich mit dem Strafrecht zu verfolgen. Abschnitt 31 stellt des weiteren Meinungsäußerungen unter Strafe, die Animositäten oder Hass verbreiten. Abschnitt 29

kriminalisiert die sogenannte Online-Verleumdung, ähnlich wie Abschnitt 57 im ICT. HRW votiert für eine gänzliche Aufgabe von Verleumdung als strafrechtlich relevante Handlung. Abschnitt 28 bestrafe Aussagen, die religiöse Werte oder Gefühle verletzen und widerspreche damit internationalen Standards, wonach eine Meinungsäußerung keine Gesinnungsfrage sei.

Ein Blick über die Ländergrenzen Bangladeschs hinaus zeigt, dass die kritisierten Entwicklungen der letzten Jahre kein neues Phänomen sind. Regierungen „verrechtlichen“ ihre Handlungen seit Jahrzehnten mit einem indirekten und häufig selektiven Bezug auf Menschenrechte und schränken über diese „Rechtmäßigkeit“ Kritikpotentiale massiv ein.

Verkehrspolitik

Ende Oktober hat ein zweitägiger Streik der selbstständigen und angestellten Arbeiter/-innen im Verkehrsgewerbe den Nahverkehr und Fernverkehr aus Dhaka lahmgelegt. Die Streikenden formulierten Forderungen zur Überarbeitung des Mitte September durch das Parlament gebrachten Straßenverkehrsgesetzes. Organisiert worden waren die Arbeitsniederlegungen und Blockaden von der *Bangladesh Road Transport Workers Federation*. Zu den insgesamt acht Forderungen zählt auch die Forderung nach Aufhebung der Geldbuße von umgerechnet mehr als 5000 Euro für Arbeiter/-innen im Verkehrsgewerbe, die in einen Unfall verwickelt sind, die Absenkung der Zulassungsberechtigung von Führerscheinklasse VIII auf V und Maßnahmen gegen polizeiliche Willkür. Verkehrsminister Obaidul Quader hatte die Streikenden aufgefordert, von weiteren Arbeitsniederlegungen abzusehen. Er bekräftigte zudem, dass das Parlament keine Möglichkeit habe, das Gesetz zu ändern, und dass weitere Forderungen nach der Wahl und damit von einem neugewählten Parlament geprüft werden könnten.

Die Nivellierung des Straßenverkehrsgesetzes war bereits im März 2017 durch das Parlament angenommen worden. Nach massiven Protesten von Vertreter(inne)n der Verkehrsarbeiter/-innen hatte die Regierung Konsultationen zu möglichen Änderungen zugelassen. Während dieser Zeit trat das Gesetz nicht in Kraft, sondern wurde für ein Jahr im Justizministerium zurückgestellt, um die entsprechenden Forderungen zu prüfen und im Rahmen von mehreren Arbeitstreffen zu verhandeln. Regierungsangaben zufolge seien dabei nahezu alle Forderungen der Anspruchsgruppen in das Gesetz eingebaut worden. Inmitten Proteste der Schüler/-innen, die Ende Juni anlässlich des Unfall-

todes zweier Schüler/-innen begannen und mehr Verkehrssicherheit forderten, beschloss die Regierung, den Neuentwurf zügig im Parlament einzubringen. Nachdem der endgültige Entwurf am 6. August verabschiedet worden war, stimmte ihm das Parlament am 19. September zu.

Das Gesetz hatte ebenfalls von anderer Seite kritische Stimmen mobilisiert, die die geringen Strafen für rücksichtsloses Fahren in Frage stellten. Das Gesetz sieht hierfür eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren vor. Bezogen auf die große Zahl an Verkehrsunfällen waren von weiten Teilen der Gesellschaft und politischen Aktivist(inn)en Strafen von bis zu zehn Jahren ins Spiel gebracht worden. Andere Verkehrssicherheits-Aktivist(inn)en hatten ursprünglich gar gefordert, die Todesstrafe in das neue Gesetz aufzunehmen. Versuche der Regierung, die Höchststrafe auf sieben Jahre Gefängnis festzulegen, scheiterten am heftigen Protest der einflussreichen Arbeiter/-innen im Verkehrsgewerbe und deren Firmenchefs.

Außergerichtliche Tötungen

In den vergangenen zehn Monaten sind 437 Menschen Opfer außergerichtlicher Tötungen (*extrajudicial killings*) durch Sicherheitsorgane geworden. Weitere 26 Personen wurden Opfer des Verschwindenlassens. Über die Hälfte der Tötungen ereignete sich im Rahmen sogenannter Anti-Drogen-Operationen von Mitte Mai bis Ende Oktober 2018, berichtete die ASK mit Bezug auf die nationale Menschenrechtskommission (*National Human Rights Commission*; NHRC). Eine Sprecherin der ASK hatte die Daten bei einem öffentlichen Gespräch mit der Zivilgesellschaft der Zeitung *The Daily Star* in der Hauptstadt vorgestellt. Einmal mehr wurde bedauert, dass die NHRC zwar immerhin befugt ist, solche Daten zu erheben, aber keine strafrechtlichen Untersuchungen anstellen darf. Immerhin hatte das NHRC im Zeitraum 2012 bis 2016 in ähnlich gelagerten Fällen 154 Schreiben an das Innenministerium mit der Bitte um Aufklärung geschickt, inwieweit Sicherheitsorgane im Dienst in die Todesfälle verwickelt sein könnten. Schlussfolgerungen aus den Tatsachenberichten der NHRC und den ausbleibenden Antworten des Ministeriums müssen zivilgesellschaftliche Organisationen wie die ASK selbst ziehen. Die ASK warf beim Dialog der NHRC vor, dass die Kommission deutlich mehr unternehmen könnte, um die Verletzung ziviler und politischer Rechte kenntlicher zu machen. Der Direktor der ASK forderte die NHRC auf, sich vermehrt um den Schutz von Menschenrechtsverteidiger(inne)n zu kümmern.